



Finanzwesen

Vorlage: Beschlussvorlage

BV/122/2022

AZ:

I. Vorlage

Gemeinderat am

13.12.2022

öffentlich

Entscheidung

II. Tagesordnungspunkt

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

III. Anlagen

Anlage 1 Lesefassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) mit eingearbeiteten Änderungen

Anlage 2 Entwurf der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

V. Finanzielle Auswirkungen

keine

Einnahmen: _____

Ausgaben: _____

<input type="checkbox"/> Planmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Überplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Außerplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Verpf.ermächtigung	_____	HH-Stelle	_____

Darstellung des Sachverhalts:

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung) wurde zum 31. Januar 2006 neugefasst und zum 01. Januar 2010 geändert. Der Gemeindetag empfiehlt den Kommunen, Satzungen aufgrund der Rechtssicherheit zu aktualisieren. Daher soll die Erschließungsbeitragssatzung nun neu gefasst werden.

Neben redaktionellen Änderungen wurde die Verteilungsregelung in der Erschließungsbeitragssatzung an den Beitragsteil der Abwassersatzung und der Wasserversorgungssatzung angeglichen, damit die Beitragsschuldner in allen Beitragssatzungen weitestgehend die gleichen Regelungen vorfinden. Dies betrifft insbesondere die kaufmännischen Rundungen in den §§ 8 bis 10 der Erschließungsbeitragssatzung.

Mit Einführung der neuen Baugebietskategorien des „urbanen Gebietes“ und des „dörflichen Wohngebietes“ ergibt sich auch in § 2 der Erschließungsbeitragssatzung ein Anpassungsbedarf. Die genannten Kategorien wurden in § 2 Abs. 1 Neufassung ergänzt.

Das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) gibt zudem Anlass, die Klarstellung zur Beitragsfähigkeit der Kosten von Kreisverkehren in § 35 Abs. 1 Nr. 2 KAG auch in den Satzungstext aufzunehmen. Die entsprechende Regelung wird in § 2 Abs. 4 Nr. 2 der Erschließungsbeitragssatzung ergänzt.

Beschlussvorschlag

Der neugefassten Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) wird entsprechend der Anlage 1 mit Inkrafttreten zum 01. Januar 2023 zugestimmt.